

Satzung der Stadt Velbert

über die Erhaltung baulicher Anlagen und der Eigenart von Gebieten (Erhaltungssatzung) für den Bereich Schloss Hardenberg und Ortskern Velbert- Neviges

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW S. 380) und § 172 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. S. 2414), zuletzt geändert durch den Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) hat der Rat der Stadt Velbert in seiner Sitzung am 30.11.2010 folgende Erhaltungssatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Erhaltungssatzung liegt im Stadtbezirk Velbert-Neviges und umfasst ein Gebiet vom Schloss Hardenberg im Norden bis zur Bebauung südlich der Wilhelmstraße. Der Geltungsbereich ist im beiliegenden Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, begrenzt (Verkleinerung DIN A 4).

§ 2 Ziel und Zweck

Die Satzung verfolgt das Ziel, die städtebauliche Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt (§ 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) zu erhalten.

Im Geltungsbereich dieser Satzung stehen eine Reihe erhaltenswerter baulicher Anlagen, 1. die allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Stadtbild prägen, 2. die von städtebaulicher und besonderer geschichtlicher Bedeutung sind.

Diesem gilt der Schutz durch die Erhaltungssatzung.

§ 3 Genehmigungspflicht

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung bedürfen der Rückbau, die Änderung, die Nutzungsänderung und die Errichtung baulicher Anlagen einer besonderen Genehmigung (§ 172 Abs. 1 BauGB). Dies gilt auch für die äußere Gestalt von Fassaden oder Teilen davon (beispielsweise Bekleidungen, Verblendungen, Fenster- und Türgliederungen usw.), Dächern und Dachformen sowie von baulichen Nebenanlagen jeder Art.
- (2) Die Genehmigung zum Rückbau, zur Änderung oder Nutzungsänderung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist (§ 172 Abs. 3 Satz 1 BauGB).

Die Genehmigung zur Errichtung von baulichen Anlagen darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebietes durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird (§ 172 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

§ 4

Genehmigungsverfahren, Übernahmeanspruch, Erörterungspflicht

- (1) Die Genehmigung wird durch die Stadt Velbert erteilt. Ist eine baurechtliche Genehmigung erforderlich, wird die Genehmigung durch die Stadt Velbert als Baugenehmigungsbehörde erteilt. Im Baugenehmigungsverfahren wird über die in § 172 Abs. 3 BauGB bezeichneten Belange entschieden (§ 173 Abs. 1 BauGB).
- (2) Wird in den Fällen des § 3 dieser Satzung die Genehmigung versagt, kann der Eigentümer von der Stadt Velbert unter den Voraussetzungen des § 40 Abs. 2 BauGB die Übernahme des Grundstücks verlangen. § 43 Abs. 1, 4 und 5 sowie § 44 Abs. 3 und 4 BauGB sind entsprechend anzuwenden (§ 173 Abs. 2 BauGB).
- (3) Vor der Entscheidung über den Genehmigungsantrag hat die Stadt Velbert mit dem Eigentümer oder sonstigen zur Unterhaltung Verpflichteten die für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu erörtern (§ 173 Abs. 3 BauGB).

§ 5

Ordnungswidrigkeit

- (1) Nach § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB handelt ordnungswidrig, wer im Geltungsbereich dieser Satzung eine bauliche Anlage errichtet, rückbaut oder ändert, ohne die erforderliche Genehmigung nach § 3 dieser Satzung eingeholt zu haben.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu fünf- undzwanzigtausend Euro geahndet werden.

§ 6

Sonstige Rechtsvorschriften

Diese Satzung gilt unbeschadet anderer anzuwendender Rechtsvorschriften, wie z.B. bestehender Bebauungspläne oder Satzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB), der Genehmigungs- und Anzeigepflicht baulicher Anlagen oder Satzungen nach der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie den Bestimmungen oder Satzungen nach dem Denkmalschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Velbert, den 30.08.2010

gez.
Stefan Freitag
Bürgermeister